



Niederschrift

über die
5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung
am 08.11.2017
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Kerstin Klabunde
Abg. Matthias Kröger
Abg. Volker Kullik
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Bernd Sievert
Abg. Reinhard Trau
Abg. Christian Winsemann

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Frau Dr. Christiane Looks

Verwaltung

Erster KR Dr. Torsten Lühring
BR'in Janine Kaeding
BD Gert Engelhardt
Herr Rainer Meyer
Frau Ronja Schuldt
Frau Lisa-Sophie Pünjer
Frau Kristine Schloen

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 4.Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 30.08.2017
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel"
Vorlage: 2016-21/0275
- 6 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel"
Vorlage: 2016-21/0277
- 7 Antrag zum Ausbau mehrerer Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel
Vorlage: 2016-21/0278
- 8 Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel
Vorlage: 2016-21/0279
- 9 Kooperationsvertrag zur Gebietsbetreuung zwischen dem NABU Niedersachsen mit der Ökologischen Station Oste-Region und dem Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2016-21/0270
- 10 Haushaltsplan 2018
Vorlage: 2016-21/0276
- 11 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 12 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Carstens eröffnet um 14.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt zudem die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig in der vorstehenden Reihenfolge festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 4.Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 30.08.2017**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 30.08.2017 wird ohne Änderung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Erster KR Dr. Lühring weist auf den vakanten Posten des Kreisnaturschutzbeauftragten Nord hin. Da zunächst die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme) um Vorschläge gebeten wurde und diese um Fristverlängerung gebeten habe, werde die Nachbesetzung noch andauern.

Begründet durch die vermehrt auftretenden Sturmereignisse, habe es zahlreiche Störungen von Bahnverbindungen gegeben. Es sei berichtet worden, dass die Durchführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten teilweise am Naturschutz gescheitert sei. Diesen Fall habe es im Landkreis Rotenburg (Wümme) jedoch noch nicht gegeben. Bisher sei lediglich ein Fall von einem Landschaftswart gemeldet worden, in dem ein Baum nicht ordnungsgemäß gefällt worden sei. Dieser Vorfall sei im Gespräch aufgeklärt worden. Im Übrigen pflege die Untere Naturschutzbehörde einen guten Informationsaustausch mit der DB.

Auf Ebene des Landes gebe es einen Arbeitskreis, der sich mit der großzügigen Entfernung von Baumbestand an den Bahnstrecken befasse (so z. B. an der Bahnstrecke Hamburg – Bremen). Hiervon sei der Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls nicht betroffen; Nachbarlandkreise hingegen schon.

BD Engelhardt trägt den Sachstand zur Sanierung des Betriebsgrundstückes der ehemaligen chemischen Reinigung und Färberei in Sittensen vor:

Das Fachbüro habe Anfang Juli 2017 damit begonnen, die Ausschreibung der Leistungen zum Rückbau der Gebäude auf dem Grundstück der ehem. chem. Reinigung und Färberei vorzubereiten und die Inhalte mit dem Fachamt und der Vergabestelle des Landkreises abgestimmt. Die Ausschreibung sei am 08.09.2017 veröffentlicht und mit dem Submissionstermin am 10.10.2017 beendet worden. Es seien 6 Angebote abgegeben worden. Die Nachforderungen von speziellen Nachweisen und Unterlagen sowie die abschließende Prüfung und Bewertung der Angebotsunterlagen seien nunmehr abgeschlossen. Der Vergabeempfehlung des Fachbüros könne von Seiten des Fachamtes gefolgt werden. Die Angebote und Vergabeunterlagen lägen zurzeit zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt vor. Anschließend solle die Auftragserteilung unverzüglich erfolgen.

Der Beginn des Rückbaus sei für Anfang/Mitte Dezember vorgesehen. Zeitgleich sei bereits die Ausschreibung für die technische Erkundung zur Deklaration des LCKW-Schaden in Vorbereitung. Anschließend seien die Entsorgungsleistungen für die Bodensanierung auszuschreiben und

zu vergeben. Der Bodenaustausch sei derzeit im Großbohrverfahren für Frühjahr nächsten Jahres geplant.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel"**
Vorlage: 2016-21/0275

Ausschussvorsitzender Carstens übergibt das Wort an Frau Pünjer.

Frau Pünjer stellt das Gebiet „Stellmoor und Weichel“ anhand einer Powerpoint-Präsentation vor und erläutert den Verfahrensablauf sowie Besonderheiten des Verordnungsentwurfs.

Das NSG befinde sich nordöstlich des Ortsteils Luhne in der Stadt Rotenburg (Wümme). Das Gebiet liege im Eigentum der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten (NLF), mit der Grundsätzliches frühzeitig abgestimmt worden sei. Insgesamt seien sieben Einwendungen vorgebracht worden. Daraufhin sei ein Weg zusätzlich freigestellt worden, um einen Rundweg zu ermöglichen. Des Weiteren sei im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung darauf hingewiesen worden, dass die Unterhaltung der Grenzgräben weiterhin sichergestellt werden müsse. Der Empfehlung, diese Gräben aus dem Geltungsbereich des NSG herauszunehmen, sei ebenfalls gefolgt worden.

Für die Benutzung von Drohnen sei in Niedersachsen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da das Überfliegen von NSG durch Änderung der Luftverkehrsordnung grundsätzlich verboten ist. Für die Erteilung der Genehmigung sei die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Im Einzelfall werden die einzelnen Aspekte geprüft (z. B. auch die Beeinträchtigung von nahe gelegenen Flughäfen) und die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Für die Erteilung der Genehmigung sei die Freistellung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, wenn keine Freistellung für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Forstschutz) enthalten ist. Diese könne nur erteilt werden, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.. Auch eine generelle Freistellung in einer Verordnung ersetze allerdings nicht die Ausnahmegenehmigung des NLStBV.

Auf Nachfrage der **Abgeordneten Dembowski** antwortet Frau Pünjer, dass der Lohner Moorgraben in südliche Richtung entwässere.

Abgeordneter Sievert zitiert S. 10 der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel": „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang.“ Er erkundigt sich, wie der Wortlaut „im bisherigem Umfang“ zu verstehen sei. **BR'in Käding** erläutert, dass es sich dabei um das Ausmaß der Unterhaltung handele und damit klargestellt werde, dass die Wege nicht ausgebaut, d. h. verbreitert oder stärker befestigt werden dürfen.

Frau Dr. Looks hebt positiv hervor, dass der Einwendung hinsichtlich der Freistellung des Weges gefolgt worden sei. Auf Grund der zunehmenden Entfremdung der Natur sei es wichtig diese zugänglich zu machen.

Abgeordneter Sievert erfragt die Begründung der unterschiedlichen Daten in § 4 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe e) des Verordnungsentwurfs. **Frau Pünjer** erklärt, dass man sich dabei an der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014) orientiert habe, um die Antragstellung zu vereinfachen.

Ausschussvorsitzender Carstens bittet um Abstimmung

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 6 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel"**
Vorlage: 2016-21/0277

Ausschussvorsitzender Carstens übergibt das Wort an Frau Schuldt.

Frau Schuldt stellt das Gebiet „Kleiner Moor bei Sothel“ anhand einer Powerpoint-Präsentation vor und erläutert den Verfahrensablauf sowie Besonderheiten des Verordnungsentwurfs.

Das NSG liege südwestlich der Ortschaft Sothel und werde von Grünland- und Ackerflächen eingerahmt. Ca. 41,8 % der FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Die übrigen FFH-Lebensraumtypen entsprechen lediglich einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seien drei Einwendungen von Privatpersonen, im Übrigen neun Stellungnahmen mit Einwendungen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Abgeordneter Kullik hebt die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und des Niedersächsischen Heimatbund positiv hervor. Zudem erkundigt er sich nach dem Unterschied zwischen Gewässer- und Uferrandstreifen (s. S. 8 der Abwägung). **Frau Schuldt** erläutert, dass in Uferrandstreifen deutlich strengere Einschränkungen bis hin zu einem vollständigen Nutzungsverbot gelten. In Gewässerrandstreifen sei die landwirtschaftliche Nutzung in der Regel noch gewährleistet, doch der Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln könne eingeschränkt werden und eine Umwandlung von Grünland in Ackerland sei untersagt.

Abgeordneter Kullik würde einen Beschluss begrüßen, den Uferrandstreifen auch an Gewässern III. Ordnung auszuweiten. In der Örtlichkeit und in Anbetracht der modernen Maschinen sei ein ein Meter breiter Randstreifen verschwindend gering. Da es in diesem Schutzgebiet nicht sehr relevant sei und um eine Neuauslegung zu vermeiden, könne in diesem Fall darauf verzichtet werden. Er bittet jedoch um Berücksichtigung in zukünftigen Verfahren.

BR´in Käding entgegnet, dass zwischen Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung unterschieden werden müsse. Die Regelungen müssten verhältnismäßig sein. Bei der nächsten Bereisung könnte man sich die Abstände vor Ort anschauen, um einen Eindruck davon zu erhalten. **Abgeordneter Kullik** weist darauf hin, dass der Eintrag in Gewässern III. Ordnung durch eine eventuelle Einmündung auch Auswirkungen auf Gewässer II. Ordnung haben könne.

Zudem stellt er das Zulassungsverfahren im Einzelfall für die Vorverlegung des Mahdtermins in Frage (s. § 4 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung). **BR´in Käding** erklärt, dass für bestimmte Pflanzentypen ein früherer Mahdtermin von Vorteil sein könne. **Abgeordnete Klabunde** befürwortet die Ausnahmemöglichkeit im Hinblick auf die sowieso schon vorhandene Nutzungseinschränkung, die in der Unterschutzstellung begründet sei.

Abgeordneter Kullik hinterfragt, wieso der sogenannte Kahlschlag nicht komplett ausgeschlossen worden sei (s. Seite 9 der Abwägung). **BR´in Käding** führt beispielhaft aus, dass es unter

Umständen sinnvoll sein könne, an Stellen von Fichtenbeständen eine Eichenkultur zu entwickeln. Da Eichen sehr lichtbedürftig seien, sei ein Kahlschlag zur Umsetzung angebracht. Dies bestätigt **Herr Becker**. Es handele sich um Kahlschläge von einer Größe ab 0,5 ha.

Abgeordneter Kullik kritisiert, dass eine Kalkung laut der Abwägung naturschutzfachlich vertretbar sei.

Im Zusammenhang mit einer künstlichen Verjüngung erkundigt er sich, ob dies bei einem Moorwald erforderlich sei. Er wünsche sich, den § 4 Abs. 6 Nr. 2h) rauszunehmen, wenn dies nicht zu einer erneuten Auslegung führen würde. **Herr Becker** fügt hinzu, dass diese Wälder natürlich entstanden und nicht im Zuge einer zielgerichteten Anpflanzung in einen ertragsreichen Wald umwandelbar seien. **Herr Lüdemann** sieht es nicht als wesentlich an, ob diese Thematik in der Verordnung geregelt werde. **Frau Dr. Looks** berichtet von einem privaten Gespräch mit einem Förster, welcher Birken anpflanze, obwohl diese sich selbst aussäen. **BR'in Käding** verdeutlicht, dass durch diese Regelung nur die Möglichkeit, nicht jedoch die Pflicht der Verjüngung, geregelt ist. Würde die Regelung ersatzlos gestrichen werden, wäre es auch möglich, nicht lebensraumtypische Arten zu pflanzen. Die Verordnung müsste daher dahingehend ergänzt werden, dass die künstliche Verjüngung untersagt und lediglich die Naturverjüngung freigestellt werde. Dann wäre es jedoch gar nicht möglich Nachpflanzungen vorzunehmen. In der vorliegenden Verordnung seien bei einer Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Pflanzen zu wählen.

Abgeordneter Kullik wiederholt, dass die Obere Naturschutzbehörde empfehle, bei Moorwäldern generell auf eine künstliche Verjüngung zu verzichten. **BR'in Käding** stellt klar, dass der NLWKN nicht die Obere Naturschutzbehörde, sondern vielmehr die Fachbehörde Naturschutz sei. Die Regelungen zur Verjüngung der Wälder werde in dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) des Landes aufgeführt. **Herr Becker** berichtet von einem Vorfall bei dem Blaufichten zur Ertragssteigerung nachgepflanzt worden seien. **Erster KR Dr. Lühring** sagt, dass er die Empfehlung des NLWKN durch die Formulierung in der Verordnung als erfüllt ansehe.

Ausschussvorsitzender Carstens bittet Abgeordneten Kullik darum, derart ausführliche Fachfragen zukünftig vor der Sitzung zu stellen.

Abgeordneter Trau weist im Zusammenhang mit den Abstandsregelungen darauf hin, dass die Landwirtschaft vermehrt strengere Anforderungen erfüllen müsse. In Anbetracht dessen, dass sämtliche Naturschutzgebiete bis 2018 festgesetzt sein sollen, solle man vorsichtig mit zusätzlichen Auflagen sein. Dies bringe mehr Widerstand mit sich. **Abgeordnete Dembowski** entgegnet, dass rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Der Landkreis solle den größtmöglichen Schutz erreichen, auch wenn dies mit kurzfristigem Widerstand verbunden sei. **Abgeordneter Trau** verdeutlicht, dass jeder Graben, der die Flurstücke mindestens zweier Eigentümer entwässere, ein Gewässer III. Ordnung sei. **BD Engelhardt** bestätigt dies.

Abgeordneter Kullik erkundigt sich nach dem prozentualen Anteil der Landkreisfläche, die bereits als NSG unter Schutz gestellt worden sei.

Ergänzung zum Protokoll: Zurzeit sind ca. 3,7 % der Landkreisfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit den beiden Naturschutzgebieten „Stellmoor und Weichel“ und „Kleines Moor bei Sothel“ sind es ca. 3,9 %.

Ausschussvorsitzender Carstens lässt abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Punkt 7 der Tagesordnung: **Antrag zum Ausbau mehrerer Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel**
Vorlage: 2016-21/0278

Erster KR Dr. Lühring erläutert zu diesem TOP, dass Anträge zum Torfabbau normalerweise als Geschäft der laufenden Verwaltung abgewickelt werden. In diesem speziellen Fall gebe es jedoch einen Vorbehaltsbeschluss vom 12.03.2015.

Ausschlaggebender Punkt in diesem Verfahren sei die die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Nachdem die Unterlagen am 01.09.2017 vervollständigt wurden, sei der Antrag nunmehr nach heutiger Rechtslage zu entscheiden. Das aktualisierte Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sehe in dem vom Antrag umfassten Bereich ein Vorranggebiet für Torferhalt vor und schließe Torfabbau somit aus. Es bestehe zwar die Möglichkeit, Torfabbau auf Basis eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) ausnahmsweise zuzulassen. Ein solches IGEK sei jedoch nicht beschlossen worden. Zudem hätte dies noch vom zuständigen Ministerium genehmigt werden müssen. Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) sehe zwar noch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und somit grundsätzlich die Möglichkeit des Torfabbaus vor, dies widerspreche jedoch dem höherrangigen LROP. Aus diesen Gründen sei beabsichtigt, den Antrag als Geschäft der laufenden Verwaltung abzulehnen. Der Vorbehaltsbeschluss aus 2015 könne so ausgelegt werden, dass nur eine eventuelle Genehmigung von dem Kreistag beschlossen werden müsse.

Abgeordneter Kullik erkundigt sich, ob es sich hierbei nur um die Abwicklung eines älteren Verwaltungsvorganges handele oder ob es aktuelle Bestrebungen zum Abbau gebe. **Erster KR Dr. Lühring** verweist auf die aktuelle Vervollständigung der Antragsunterlagen und dem Hinweis seitens des Antragstellers, dass der Antrag nun entscheidungsreif sei. **Abgeordneter Kullik** gibt die Einschätzung ab, dass es auf eine Klage hinaus laufe.

Erster KR Dr. Lühring erläutert, dass der Antragsteller seine Interessen auch zum in Aufstellung befindlichen neuen RROP vorgebracht habe. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hätte mit einem IGEK zwar den Torfabbau ermöglichen können, sei seiner Ansicht nach jedoch nicht verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen. **Herr Meyer** fügt hinzu, dass es zwei Normenkontrollanträge zum LROP gebe, wovon einer von dem Antragsteller gestellt worden sei. Es sei bereits angekündigt worden, auch gegen eine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung von Vorranggebieten für Torferhaltung im RROP gerichtlich vorzugehen.

Abgeordnete Klabunde lobt den Runden Tisch zur Zukunft des Gnarrenburger Moores. Es sei kontrovers diskutiert worden und ein Landesmodellprojekt aus ihm hervor gegangen. **Abgeordneter Kullik** gibt seine nicht allzu positive Einschätzung zum Runden Tisch ab. Er sehe einer Klage nicht entspannt entgegen und vermutet, dass ein IGEK in diesem Zusammenhang von Vorteil gewesen wäre. Er beurteile 100 ha als untergeordnete Fläche. **Erster KR Dr. Lühring** ergänzt, dass die Antragsfläche sicher von untergeordneter Bedeutung gewesen wäre. **Abgeordnete Klabunde** sagt, dass selbst der Beschluss des IGEK-Entwurfs eine Klage nicht verhindert hätte, da sich dieses auf landwirtschaftliche Flächen bezogen habe, auf welche das Torfwerk eigentumsrechtlich keinen Zugriff gehabt hätte. Der Antrag erstreckte sich auf andere Flächen, als vom Antrag umfasst. **Erster KR Dr. Lühring** stimmt zu, dass die Aufstellung eines IGEK vermutlich keine Auswirkungen auf den Ausgang eines eventuellen Klageverfahrens habe.

Ausschussvorsitzender Carstens bestätigt, dass über die Ablehnung nicht beschlossen werden müsse, sondern der Sachverhalt zur Kenntnis genommen werde.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel**
Vorlage: 2016-21/0279

Im Voraus wurde eine Tischvorlage mit einem Antrag von Herrn Lindenberg zum Thema verteilt. Diese ist dem Protokoll beigelegt.

Erster KR Dr. Lühring erläutert, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie festgestellt habe. Der Planfeststellungsbeschluss sei gerichtlich überprüft und in zwei Punkten als rechtswidrig erachtet worden: Neben einer fehlenden Alternativenprüfung sei insbesondere das fehlende Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Gewässerbenutzung thematisiert worden. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kam zu dem Entschluss, dass die Entscheidungsreife für die Erteilung des Einvernehmens nicht gegeben sei. Nunmehr liegen neue Unterlagen zur Prüfung vor und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg hat formell erneut um Einvernehmenserteilung gebeten. Der Antrag sei als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgenommen worden, weil man sich in den politischen Gremien in der Vergangenheit intensiv mit der Thematik befasst habe (u. a. am 01.09.2011). Einen Heranziehungsbeschluss gebe es jedoch nicht, sodass beabsichtigt sei, den Vorgang als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden. Sollte es jedoch gewünscht sein, könnte der TOP in der Sitzung des Kreisausschusses am 16.11.2017 aufgenommen werden.

Abgeordneter Lindenberg stellt zu seinem Antrag dar, welche Punkte nach seinem Kenntnisstand noch offen seien:

1. Der Grundwasserstand im Bereich des Regenrückhaltebeckens sei ungeklärt. In regenreicher Zeit liege er knapp unter der Geländeoberkante.
2. Es fehle die Errichtung von zwei Grundwassermessstellen im Bereich des Regenrückhaltebeckens, welche vom Antragsteller zugesagt worden seien.
3. Das geplante Volumen des Regenrückhaltebeckens sei nicht ausreichend bemessen. Es müsse sich im Freigefälle füllen und entleeren. Ein Betrieb ohne Aufsicht und Wartung sei sicherzustellen.
4. Im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Abflussbeiwert sei die Körnung der Sandabdeckung für den Deponiekörper so zu wählen, dass ein Abrutschen oder eine Auswaschung sicher verhindert werde.
5. Geplant sei eine Einleitmenge in den Vorfluter von 5 l/s, obwohl diese laut dem Gewässerkundlichen Landesdienst 3 l/s nicht überschreiten solle.
6. Der Vorfluter sei ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es fehle eine Untersuchung über die Belastung durch die Einleitung. Er gebe keine Datengrundlage über den Ist-Zustand wie z. B. Wasserführung und Artenausstattung.
7. Es fehle eine Aussage über die Unterhaltung dieses Vorfluters, der sich in einem NSG befinde.
8. Es fehle eine Aussage darüber, welche Aufgaben und Tätigkeiten der Landkreis und insbesondere die Untere Wasserbehörde dauerhaft übernehmen müsse.
9. Es fehle eine Aussage darüber, auf welchen Flurstücken sich der betroffene Vorfluter, der bisher geplante Zulauf und das Einlaufbauwerk befinde.

Erster KR Dr. Lühring bestätigt, dass die damaligen Unterlagen nicht ausreichend gewesen seien. Das Ergebnis der aktuellen Prüfung der neuen Unterlagen sei jedoch noch offen und ein Einstieg in die inhaltliche Diskussion derzeit dementsprechend nicht zielführend. Es solle jedoch die Frage geklärt werden, ob es als Geschäft der laufenden Verwaltung abgewickelt oder von den politischen Gremien beschlossen werden solle.

Abgeordneter Kullik betont die besondere Bedeutung dieses Verfahrens und bittet zumindest um Behandlung im Kreisausschuss. Er schlägt darüber hinaus vor, einen Beschluss in einer öffentlichen Sitzung herbeizuführen. **Abgeordneter Lindenberg** weist darauf hin, dass der Aus-

schuss für Umwelt und Planung keine Heranziehung beschließen könne. **Abgeordneter Sievert** ergänzt ebenfalls seine Meinung und beantragt, dass aufgrund der großen Interessenlage in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags beschlossen werden solle.

Ausschussvorsitzender Carstens weist darauf hin, dass eine entsprechende Beschlussfassung Zeit in Anspruch nehmen würde. **Abgeordneter Harling** entgegnet, dass die Prüfung der neuen Unterlagen ohnehin Zeit in Anspruch nehmen würde. **Erster KR Dr. Lühring** führt aus, dass die Frist sicher nicht unendlich verlängerbar sei. Er empfiehlt den zweiten Satz des Beschlussvorschlages wegzulassen, da es grundsätzlich keine politische Entscheidung sei, sondern auf die Tatbestandsvoraussetzungen der rechtlichen Grundlagen ankomme. **Abgeordneter Lindenberg** schlägt vor, den zweiten Satz vor „gegen“ um die Worte „für oder“ zu ergänzen.

Erster KR Dr. Lühring erläutert, dass der Kreisausschuss und der Kreistag befugt seien, Heranziehungsbeschlüsse zu fassen. Der Ausschuss für Umwelt und Planung könne lediglich eine Empfehlung aussprechen.

Ausschussvorsitzender Carstens bittet um Abstimmung über den weitergehenden Antrag.

Beschlussempfehlung:

Über den Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird nach der erneuten fachlichen Prüfung durch den Kreistag entschieden. Es wird sichergestellt, dass alle Fakten, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen eine Einvernehmenserteilung sprechen, aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Abgeordneter Lindenberg erkundigt sich, ob sichergestellt werden könne, dass Einblick in die Planunterlagen gewährt werde. **Erster KR Dr. Lühring** antwortet, dass Kreisausschuss und Kreistag gut aufbereitete Informationen benötigen und auch bekommen sollen. Sofern zusätzlich die Einsichtnahme in den vollständigen Vorgang für notwendig erachtet werde, könne sich jede Fraktion dem Instrument der Akteneinsicht bedienen (§ 58 Abs. 4 Satz 4 NKomVG).

Punkt 9 der Tagesordnung: **Kooperationsvertrag zur Gebietsbetreuung zwischen dem NABU Niedersachsen mit der Ökologischen Station Oste-Region und dem Landkreis Rotenburg (Wümme)**
Vorlage: 2016-21/0270

Abgeordneter Kullik begrüßt den Kooperationsvertrag und erkundigt sich, ob es auch angebracht sei, Managementpläne in Auftrag zu geben. **BR'in Käding** erläutert, dass bereits jetzt Beiträge zu den Managementpläne von der Ökologischen Station erarbeitet werden. Die Managementpläne für die FFH-Gebiete „Oste mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung“ werden bereits durch ein externes Planungsbüro erarbeitet. Hierfür gebe es eine entsprechende Förderung. Ob zukünftig die Erarbeitung ganzer Managementpläne an die Ökologische Station vergeben werde, sei noch offen.

Erster KR Dr. Lühring berichtet, dass die Auswahl des Verbandes das Land getroffen habe. Da der Landkreis keine Kosten zu tragen habe, sei der Vertrag für den Landkreis positiv zu beurteilen.

Abgeordnete Dembowski begrüßt ebenfalls die Zusammenarbeit auszubauen und erhofft, dass somit auch die Einhaltung der Vorschriften genauer kontrolliert werden könne. **BR'in Käding**

erläutert, dass die Kontrolle von Schutzgebieten als hoheitliche Aufgabe ausschließlich von den Landschaftswarten und der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden könne. Die Ökologische Station werde vielmehr kartieren, planen und umsetzen.

Beschluss:

Dem beigefügten Kooperationsvertrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 10 der Tagesordnung: **Haushaltsplan 2018**
Vorlage: 2016-21/0276

Ausschussvorsitzender Carstens ruft die einzelnen Produkte nacheinander auf und bittet um Wortmeldungen.

Abgeordneter Sievert bittet um Erklärung der Abweichung in Zeile 5 und 6 des Produktes 12.2.13 „Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor“. **Erster KR Dr. Lühring** erläutert, dass die Umverteilung mit der vermehrten Relevanz der Umsatzsteuer zusammenhänge. **Abgeordnete Dembowski** fragt, ob die geringfügige Erhöhung der Gesamtaufwendungen dieses Produktes auch mit Messstellen zur Erkundung von Stickstoffeinträgen zusammenhänge. **Erster KR Dr. Lühring** antwortet, dass sich dieses Produkt lediglich auf das Labor beziehe. Aufwendungen für Messstellen seien hier nicht aufgeführt.

Abgeordneter Harling stellt zu Produkt 51.1.01 „Raumordnung, -planung und -entwicklung“ die Fragen, ob der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits einen Klimaschutzmanager beschäftige und welche Maßnahmen mit dem Ansatz in Höhe von 60.000 Euro geplant seien (s. Erläuterungen zu Zeile 15). **Herr Meyer** erklärt, dass Frau Dr. Düspohl die Aufgaben der Klimaschutzmanagerin wahrnehme. Mit den genannten Aufwendungen solle das Klimaschutzprojekt durchgeführt werden.

Auf Nachfrage des **Abgeordneten Harling** bestätigt **BD Engelhardt**, dass die Sanierung der Maßnahme „Loeck“ im Produkt 53.7.02 „Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht“ abgebildet sei.

Zu Produkt 55.4.01 „Naturschutz und Landschaftspflege“ bittet **Abgeordneter Harling** um Auskunft, welche konkreten Managementpläne für 2018 geplant seien. **BR'in Käding** führt auf, dass sich die Managementpläne für die FFH-Gebiete „Oste mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung“ bereits in Aufstellung befänden und hierfür auch in 2018 Kosten anfallen werden. Des Weiteren sei die Förderung von Managementplänen für folgende FFH-Gebiete beantragt: „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, „Spreckenser Moor“, „Großes und Weißes Moor“ und „Moor am Schweinekobenbach“. Es sei beabsichtigt, Managementpläne für kleinere Gebiete nach Abschluss der NSG-Ausweisungen vom eigenen Personal erstellen zu lassen.

Abgeordneter Sievert beantragt für seine Fraktion, aufgrund der guten Haushaltslage zusätzlich 50.000 Euro für die Aufwertung von Wegeseitenrändern einzustellen. Aufgrund der Überfrachtung mit Mais werde die Biodiversität verringert. Das Geld solle dazu dienen, Maßnahmen an Wegeseitenrändern der Kommunen und des Landkreises zu fördern. Bisherige Förderprogramme seien lediglich auf Privatpersonen anwendbar. **Erster KR Dr. Lühring** verweist auf das Problem, dass Wegeseitenränder sogar vielfach nicht mehr vorhanden seien. Dies betreffe oft Gemeindeeigentum, jedoch weniger Flächen an Kreisstraßen. Die Ersatzleistungen seien privatrechtlich von den Kommunen einzufordern. Im „Förderprogramm Biotop- und Artenschutz“ seien zusätzlich bereits 100.000 Euro vorgesehen. **Abgeordneter Harling** berichtet, dass die

Gemeinde Hellwege Hecken zur Sicherung der Wege anpflanze. Eine Förderung wäre hilfreich, um den Umfang der Anpflanzungen zu erhöhen, insbesondere vor dem Hintergrund des Bienensterbens. **Abgeordneter Lüdemann** zweifelt die Sinnhaftigkeit an, zunächst Geld über die Kreisumlage einzuholen, um es letztlich den Gemeinden zurück zu geben. Zumindest gebe es Beratungsbedarf zum Antrag. **Abgeordnete Dembowski** weist ebenfalls auf den Verlust der Biodiversität hin und vertritt die Meinung, dass man sich nicht auf Wegeseitenränder beschränken dürfe.

Erster KR Dr. Lühring schlägt vor, dass man überlegen könne, das bestehende Förderprogramm zum Arten- und Biotopschutz auf Kommunen auszuweiten. Dies könne auch unterjährig passieren. **BR`in Käding** bestätigt, dass die Fördergelder bisher nicht ausgeschöpft werden.

Abgeordneter Dr. Holsten bewertet den Antrag als grundsätzlich positiv, jedoch wenig durchdacht. Zunächst sollten die Gemeinden darauf hinwirken, dass der eigene Bauhof sensibilisiert werde. **Abgeordneter Lüdemann** fordert weitere Beratungen zu dem Antrag. Er berichtet von einer Förderung für Streuobstwiesen im Heidekreis, die für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ggf. von Interesse sein könne.

Erster KR Dr. Lühring schlägt vor, in einer zukünftigen Sitzung unter einem eigenen TOP über eine Anpassung des Förderprogramms Biotop- und Artenschutz zu beraten.

Abgeordneter Sievert erklärt, dass er dem Einwand des Abgeordneten Lüdemann zur Kreisumlage nicht folgen könne. Seiner Meinung nach müsse auch die Biodiversität auf den kreiseigenen Flächen erhöht werden. **BR`in Käding** entgegnet, dass es auf den Naturschutzflächen des Landkreises bereits eine sehr hohe Biodiversität gebe. **Abgeordneter Harling** schlägt vor, einen Beschluss über den Vorschlag des ersten KR Dr. Lühring zu fassen. **Ausschussvorsitzender Carstens** lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung soll unter eigenem TOP die Förderrichtlinie Biotop- und Artenschutz behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Zum Produkt 55.5.01 „Land- und Forstwirtschaft“ erkundigt sich **Abgeordneter Harling**, ob die Jagden ein Negativgeschäft seien, da die Einnahmen in Zeile 06 kleiner als die Ausgaben in Zeile 15 seien. Dies wird von Erster KR Dr. Lühring verneint. Die Ausgaben in Zeile 15 beinhalten neben dem Jagdgeld für Fremdf Flächen in kreiseigenen Jagden auch die Beiträge an die Landwirtschaftskammer, die Wasser- und Bodenverbände sowie die Unterhaltungsverbände. Das Jagdgeld ist dabei der geringste Betrag.

Ergänzung zum Protokoll: Das Jagdgeld, welches 2017 ausgezahlt wurde, beträgt 6.749,19 €. Dieser Ansatz (etwas aufgerundet) wurde für 2018 übernommen.

Beschluss:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 11 der Tagesordnung: Anfragen

BD Engelhardt trägt die Antworten auf die Anfrage des **Abgeordneten Lindenberg** vor, welche dieser vor der Sitzung per E-Mail gestellt hatte:

- a) Welche Kosten sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit diesen Verunreinigungen bisher entstanden?
Seit dem Zeitpunkt der Kenntnismahme bis zum heutigen Tage sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Kosten in Höhe von etwa 930.000,- € entstanden.
- b) Wann hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zum ersten Mal Kenntnis erhalten über unzulässige Verunreinigungen des Grundstücks Loeck?
Im August 1992 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstmals Kenntnis über eine mögliche Verunreinigung auf dem Grundstück der ehemaligen chemischen Reinigung und Färberei Loeck erlangt.
- c) War der Tatbestand zu diesem Zeitpunkt schon verjährt?
Der Verursacher einer Boden- und Grundwasserverunreinigung ist grundsätzlich zur Durchführung einer Sanierung verpflichtet. Die Pflicht zur Sanierung einer sog. Altlast unterliegt keiner Verjährungsfrist.
- d) Wie ist die augenblickliche Schätzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu den insgesamt anfallenden Sanierungskosten und über den Zeitraum bis zum Abschluss der Sanierung?
Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden die Gesamtkosten für die Sanierung auf ca. 2.390.000,00 € geschätzt. Der Abschluss der Sanierung ist zum 31.12.2018 geplant.

Erster KR Dr. Lühring ergänzt, dass der Betrieb früher unter Aufsicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes stand und dass das Land Niedersachsen eine Förderung in Höhe von 50 % in Aussicht gestellt habe. Darüber hinaus werde der Landkreis versuchen, seine Aufwendungen vom Grundstückseigentümer ersetzt zu bekommen bzw. notfalls ins Eigentum des dann sanierten Grundstücks zu gelangen.

Abgeordneter Kullik erkundigt sich nach der Verwendung der Ersatzzahlungen.

Abgeordneter Lindenberg bittet zur Tabelle „Verwendung der Ersatzzahlungen“, zu der Zahl 49.040,61€, die unter dem Punkt „Sonstiges“ bei den Ausgaben von 2017 steht, um Angabe der Hauptausgaben.

Ergänzung zum Protokoll: Für 48.814 € wurden zwei Flurstücke im neuen Naturschutzgebiet „Schwingetal“ in der Gemarkung Elm gekauft. Daher ergibt sich die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich größere Summe. Die übrigen 226 € wurden für drei kleine Restzahlungen ausgegeben.

Weitere Anfragen werden nicht vorgebracht.

Ausschussvorsitzender Carstens schließt den öffentlichen Teil um 17:10 Uhr.

b) nichtöffentlicher Teil

Punkt 12 der Tagesordnung: **Berichte und Anfragen**

Da keine Berichte und Anfragen vorgebracht werden, schließt **Ausschussvorsitzender Carstens** die Sitzung um 17:10 Uhr.

gez. Carstens
Vorsitzender

gez. Dr. Lühring
Erster Kreisrat

gez. Schloen
Protokollführerin